

Satzung der Stadt Lippstadt über die Nutzung  
sowie über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Übergangswohnheime für aus-  
ländische Flüchtlinge vom .....

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung vom ..... folgende Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Übergangsheimen beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Lippstadt unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) folgende Übergangsheime:

1. Geiststraße 25
2. Hospitalstraße 46 a
3. Richthofenstraße 12
4. Stirper Straße 7.

(2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Lippstadt.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 3

Einweisungsverfügung

(1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Lippstadt und den Benutzern gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch eine Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Lippstadt und beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin.

(2) Mit der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim sowie die zu beziehende Räumlichkeit ausgewiesen werden,
2. einen Bescheid über die Höhe der Benutzungsgebühren,
3. einen Abdruck dieser Satzung und eine Benutzungsordnung,
4. die Unterkunftsschlüssel.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Räumlichkeit in eine andere als auch von einem Übergangsheim in eine anderes verlegt werden.

(4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Übergangsheime zu beachten,
2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Lippstadt Folge zu leisten.

(5) das Benutzungsverhältnis endet

1. mit Widerruf der Einweisungsverfügung
2. durch Auszug.

Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft ordnungsgemäß zu übergeben und die ihm überlassenen Gegenstände sowie Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Lippstadt herauszugeben.

(6) Die Einweisung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Grund für die Unterbringung entfällt bzw. anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht
2. eine anderweitige Unterbringung aus im Einzelnen darzulegenden, wichtigen Gründen geboten ist,
3. der Benutzer eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, nicht annimmt oder die Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert
4. der Benutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren länger als zwei Monate im Rückstand ist,
5. der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder Weisungen (siehe § 3 Abs. 4) verstoßen hat.

(7) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

#### § 4 Gebührenpflicht

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Werden mehrere Personen in dieselbe Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Lippstadt zu entrichten.
5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit  $1/x$ tel berechnet, wobei x der Anzahl der jeweiligen Monatstage entspricht. Einzugs- und Auszugstag werde jeweils als voller Tage berechnet.

#### § 5 Gebührenberechnung

1. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
2. Die Benutzungsgebühren belaufen sich auf monatlich 5,44 Euro je qm.
3. Neben den Benutzungsgebühren sind Verbrauchskosten zu zahlen, die im Wege der Kostenerstattung unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahresausgaben festgesetzt werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Lippstadt über die Nutzung sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime für ausländische Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge in Lippstadt, Hospitalstraße 46 a, Hospitalstraße 48, Ostpreußenstraße 2, Overhagener Str. 130, Richthofenstraße 12, Stirper Str. 7 und Südertor 15 vom 10.05.2000 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

59558 Lippstadt, den .....

Der Bürgermeister